



## **AKIK - Bezirksgruppe Frankfurt e.V.**

Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS Bezirksgruppe Frankfurt e.V

Geschäftsstelle:

Hedderichstraße 63, 60594 Frankfurt, Tel.: 069 – 26 91 22 05, Fax: 069 – 26 91 22 06

E-Mail: [info@akik-frankfurt.de](mailto:info@akik-frankfurt.de), Web: [www.akik-frankfurt.de](http://www.akik-frankfurt.de)

Stand: Mai 2006

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS“ Bezirksgruppe Frankfurt e.V., mit der Abkürzung AKIK, Bezirksgruppe Frankfurt e.V.. Er ist Mitglied im AKIK Bundesverband e.V.. Sein Sitz ist in Frankfurt am Main.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr.12374 beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

Gerichtsstand ist Frankfurt / Main.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein will zum Wohlergehen von Kindern im Krankenhaus beitragen und die Voraussetzungen schaffen, dass alle Erleichterungen erreicht werden, um eventuellen seelischen Schaden von den Kindern abzuwenden. Er will den Eltern-Kind Kontakt sichern und unterstützen.

Die zum Wohlergehen der Kinder im Krankenhaus notwendigen Voraussetzungen sind in der „Charta für Kinder im Krankenhaus“ im Mai 1988 in Leiden/Niederlande verfasst (siehe Anlage).

Der Verein unternimmt die erforderlichen Schritte, die dem Vereinszweck dienlich sind, wie zum Beispiel:

- Aufklärungsarbeit und Kontakte in Krankenhäusern zu Ärzten und Pflegepersonal
- Elternabende in Kindergärten, Mütterschulen und anderen Institutionen
- Informationen durch Broschüren, Presse und persönliche Gespräche
- Unterstützung von Kinderstationen mit kleineren Sachspenden, wie z.B. Bücher, Spielzeug, Bastelmaterial und Malbedarf.
- Besuche von Vereinsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen im Krankenhaus
- Information und Beratung von betroffenen Familien.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 2002.

## § 5 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften im AKIK, Bezirksgruppe Frankfurt e.V., zwischen denen sich Mitglieder nach eigener Einschätzung zum Eintritt entscheiden können:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) fördernde Mitgliedschaft

### 1. Eintritt:

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

### 2. Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod eines Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich und muss dem Vorstand bis zum 30. November vorliegen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) ausgeschlossen werden. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

## § 6 Vereinsmittel

### a) Beiträge

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Verteilung auf Organisationsebenen werden jeweils durch die MV festgelegt. Beiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

### b) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Für im Sinne des Vereins geleistete Arbeiten erhalten Mitglieder keine Zuwendungen oder Honorare aus den Mitteln des Vereins.

Fahrt- und Parkkosten können im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet werden.

Folgende Kosten können im Rahmen der Geschäftsordnung nach den gültigen Abrechnungsgrundlagen aus Mitteln des Vereins erstattet werden:

Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenpauschalen),  
Fortbildungskosten, Telefonkosten, Portokosten und Büromaterial.

Extern vergebene entgeltliche Tätigkeiten können sein:

die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten wie:

Geschäftsführung, Fundraising (Spendersuche), Geschäftsstellenarbeiten und Buchhaltungsarbeiten der Kassenführung.

Die Vergütung muss sich jedoch im unteren Bereich eines für diese Arbeiten üblichen Arbeitsentgeltes bewegen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal – nach Möglichkeit bis zum 30. Juni - einzuberufen. Sie ist mitgliederöffentlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Versammlung gibt sich eine aus höchstens drei Personen bestehende Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Anträge gemäß Einladung zur Mitgliederversammlung

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, wobei die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen kann. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme der Vorstandswahl, die ggf. einen erneuten Wahlgang erfordert.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.  
Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus volljährigen Mitgliedern des Vereins und zwar mindestens aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

sowie gegebenenfalls zur Unterstützung

4. den Beisitzern und
5. dem Schriftführer

Der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/In / 2. Vorsitzender sind nach § 26 BGB Vorstand: Jeder von ihnen hat das Alleinvertretungsrecht.

Die Mitglieder des Vorstands, und zwar jeder einzelne für sein Amt, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an die Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied neu hinzu zu wählen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Wahlen erfolgen nach dem System der Einzelwahl.

Der Vorstand sollte sich zu einer Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird mit einfacher Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

Die Regelung des Betreuungsdienstes wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und eventuell außerordentlicher Mitgliederversammlungen
4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
5. Prüfung und Aufnahme von Vereinsmitgliedern
6. Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins. Dies bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 10 Beirat**

Als Mitglied des Beirates können durch den Vorstand Personen berufen werden, die durch ihre besondere Qualifikation geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Beschlüsse der MV ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband des Aktionskomitees KIND IM KRANKENHAUS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Frankfurt am Main, den 06. Mai 2006 (Druckversion 4 Seiten: für die Mitgliederversammlung 23. Juni 2007)